



Managementplan für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet

DE-2326-301 „Wittmoor“



Stand: Juli 2012

Der Managementplan wurde in enger Zusammenarbeit mit den Beteiligten (siehe Punkt 6.7) durch die Projektgruppe Natura 2000 im Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) im Auftrag des Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) erarbeitet und wird bei Bedarf fortgeschrieben.

Aufgestellt durch das MELUR (i. S. § 27 Abs. 1 Satz 3 LNatSchG): 18. Juli 2012

Titelbild: Zentrales Moorgewässer mit Regenerationsstadien (Foto: Liedloff, 2011)

Inhaltsverzeichnis

0. Vorbemerkung	4
1. Grundlagen	4
1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen	4
1.2. Verbindlichkeit	5
2. Gebietscharakteristik	6
2.1. Gebietsbeschreibung, Nutzung	6
2.2. Eigentumsverhältnisse	7
2.3. Regionales Umfeld	7
2.4. Schutzstatus und bestehende Planungen	7
3. Erhaltungsgegenstand	9
3.1. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie	9
3.2. FFH-Arten nach Anhang II und IV FFH-Richtlinie	9
3.3. Weitere Arten und Biotope	10
4. Erhaltungsziele	11
4.1. Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele	11
4.2. Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen	11
5. Analyse und Bewertung	12
6. Maßnahmenkatalog	15
6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen	15
6.2. Notwendige Erhaltungsmaßnahmen	15
6.3. Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen	16
6.4. Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	16
6.5. Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien	17
6.6. Verantwortlichkeiten	17
6.8. Beteiligung	17
7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen	18
8. Anhang	18

0. Vorbemerkung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind über die Auswahl und Meldung von Natura 2000-Gebieten hinaus gem. Art. 6 der FFH-Richtlinie und Art. 2 und 3 Vogelschutz-Richtlinie verpflichtet, die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, um in den besonderen Schutzgebieten des Netzes Natura 2000 eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten zu vermeiden. Dieser Verpflichtung kommt das Land Schleswig-Holstein im Rahmen der föderalen Zuständigkeiten mit diesem Managementplan nach.

Der Plan erfüllt auch den Zweck, Klarheit über die Möglichkeiten und Grenzen der Nutzung von Natura 2000-Gebieten zu schaffen. Er ist daher nicht statisch, sondern kann in Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes bzw. der jeweiligen Schutzobjekte fortgeschrieben werden.

1. Grundlagen

1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen

Das Gebiet „Wittmoor“ (Code-Nr: DE-2326-301) wurde der Europäischen Kommission im Jahr 2006 zur Benennung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorgeschlagen. Das Anerkennungsverfahren gem. Art. 4 und 21 FFH-Richtlinie wurde mit Beschluss der Kommission vom 12. November 2007 abgeschlossen. Das Gebiet ist in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die atlantische Region im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht worden (ABl. L 12 vom 15.01.2008, S. 1). Das Gebiet unterliegt dem gesetzlichen Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG.

Die nationalen gesetzlichen Grundlagen ergeben sich aus § 32 Abs. 5 BNatSchG (Fassung vom 29.07.2009) in Verbindung mit § 27 Abs. 1 LNatSchG (Fassung vom 24.02.2010).

Folgende fachliche Grundlagen liegen der Erstellung des Managementplanes zu Grunde:

- ⇒ Standarddatenbogen (2004), aktualisiert durch LLUR SH 2011
- ⇒ Gebietsabgrenzung in den Maßstäben 1 : 25.000 und 1 : 5.000 gem. Anlage (Karten)
- ⇒ Gebietsspezifische Erhaltungsziele (Amtsbl. Schl.-H. 2006, S. 883) gem. Anlage
- ⇒ Kurzgutachten von 2003
- ⇒ Biotop- und Lebensraumtypenkartierung (NSG Wittmoor: Triops 2002, südlicher Grünlandbereich außerhalb des NSG: Leguan 2006) gem. Anlage (Karte 2), Hinweis: Biotoptypen und Lebensraumtypen aktualisiert durch LLUR SH 2011
- ⇒ NSG-VO vom 08.10.1981, geändert: 18.06.1987/Schleswig-Holstein
- ⇒ NSG-VO vom 21.11.1978, geändert: 22.07.1997/Hamburg
- ⇒ Betreuungsberichte des LJV Schleswig-Holstein als NSG-Gebietsbetreuer/Schleswig-Holstein
- ⇒ Datenbank der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Hamburg
- ⇒ Entwicklungskonzepte zum Ökokonto Wittmoor der Stiftung Naturschutz Schl.-H.
- ⇒ Pflege- und Entwicklungspläne für die NSG`s Wittmoor (Schl.-H. und HH)

1.2. Verbindlichkeit

Dieser Plan ist nach intensiver, möglichst einvernehmlicher Abstimmung mit den Flächeneigentümern/innen und/oder den örtlichen Akteuren aufgestellt worden. Neben erforderlichen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen werden hierbei ggf. auch weitergehende Maßnahmen zu einer wünschenswerten Entwicklung des Gebietes dargestellt.

Die Ausführungen des Managementplanes dienen u. a. dazu, die Grenzen der Gebietsnutzung (Ge- und Verbote), die durch das Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG) in Verbindung mit den gebietsspezifischen Erhaltungszielen rechtverbindlich definiert sind, praxisorientiert und allgemein verständlich zu konkretisieren (siehe Ziffer 6.2).

In diesem Sinne ist der Managementplan in erster Linie eine verbindliche Handlungsleitlinie für Behörden und eine fachliche Information für die Planung von besonderen Vorhaben, der für die einzelnen Grundeigentümer/innen keine rechtliche Verpflichtung zur Umsetzung der dargestellten Maßnahmen entfaltet. Da der Plan in enger Kooperation und weitgehendem Einvernehmen mit den Beteiligten vor Ort erstellt wurde, kann der Plan oder können einzelne Maßnahmen durch schriftliche Zustimmung der betroffenen Eigentümer und Eigentümerinnen oder einer vertraglichen Vereinbarung mit diesen als verbindlich erklärt werden. Darüber hinaus bieten sich Freiwillige Vereinbarungen an, um die im Plan ggf. für einen größeren Suchraum dargestellten Maßnahmen flächenscharf mit den Beteiligten zu konkretisieren.

Die Darstellung von Maßnahmen im Managementplan ersetzt nicht ggf. rechtlich erforderliche Genehmigungen, z.B. nach Naturschutz-, Wasserrecht oder Landeswaldgesetz.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen sollen verschiedene Instrumente wie Vertragsnaturschutz, Flächenkauf, langfristige Pacht und die Durchführung von konkreten Biotopmaßnahmen zur Anwendung kommen. Sollte in Ausnahmefällen kein Einvernehmen bei notwendigen Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen (siehe Ziffer 6.2) erzielt werden können, ist das Land Schleswig-Holstein verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu deren Umsetzung zu ergreifen. Hierbei können die Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken verpflichtet werden, die Maßnahmendurchführung durch die Naturschutzbehörde zu dulden (§ 65 BNatSchG i. V. mit § 48 LNatSchG).

2. Gebietscharakteristik

2.1. Gebietsbeschreibung, Nutzung

Das FFH-Gebiet in einer Größe von ca. 139 ha gehört zu den Gemeinden Tangstedt, Kreis Stormarn (nördlicher Teil) sowie zur Stadt Norderstedt, Kreis Segeberg (mittlerer und südwestlicher Teil). Der nördliche und mittlere Teil wird durch das NSG Wittmoor (NSG 109) abgedeckt, der südliche Teil mit Grünländern auf anmoorigen Standorten gehört nicht zum NSG Wittmoor. Im Norden (Bezirk Wandsbek, Gemarkung Duvenstedt) sowie im Südosten (Bezirk Wandsbek, Gemarkung Lehmsahl-Mellingstedt) geht das Moor nahtlos auf das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg über. Kleinere Gebietsteile sind dort ebenfalls als FFH-Gebiet gemeldet, umfassendere Gebietsteile sind als Naturschutzgebiet ausgewiesen (s. Karte 1).

Beim Wittmoor handelt es sich um einen Hochmoorrest, der bis in die 1960er Jahre zunächst durch Handtorfstiche, später auch industriell abgebaut wurde. Es existieren daher markante Torfabbaukanten. Die abgebauten Bereiche mit Restmoorauflagen sind ebenso ins Gebiet einbezogen wie sandige Randflächen der ansteigenden Geest (Grünlandflächen im Westen auf der Schleswig-Holstein-Seite, Besenheide und Waldflächen im Osten auf der Hamburg-Seite). Im Süden sind größere Grünlandkomplexe auf Moor einbezogen.

Es handelt sich um ein Versumpfungsmoor über den Sanden einer eiszeitlichen Rinne (maximale Torfstärken nach Renaturierungskonzept bis zu 5 m). Entwässerungsgräben ziehen in dieser Rinne nach Nordosten (Wittmoorgraben auf Hamburger Gebiet) sowie nach Süden (Twielenbek, Moorgraben auf Norderstedter Gebiet sowie Mellingbek auf Hamburger Gebiet) zur Alster hin ab. In dieser Rinne liegen auch die Biotopverbundflächen des Wittmoores, die das Mooregebiet mit dem Alstertal verbinden. Das Wittmoor zählt zusammen mit Glasmoor und Ohmoor zu den bedeutenden Mooren im Naturraum Hamburger Ring. Leider sind diese Moore durch die Lage im Verstädterungsbereich Hamburg - Norderstedt durch Siedlungs-, Gewerbe- und Verkehrsflächen stark voneinander getrennt. Die Luftlinienentfernung der beiden FFH-Gebiete Wittmoor und Glasmoor beträgt nur einen guten Kilometer. Der dazwischen liegende Geestsporn ist allerdings durch die B 432 mit begleitenden Siedlungs- und Gewerbeflächen geprägt, welche eine trennende Wirkung ausüben.

Wertgebend für das FFH-Gebiet Wittmoor sind ausgedehnte Komplexe renaturierter (seit den 1980er Jahren) und noch renaturierungsfähiger Hochmoorflächen (LRT 7120). Darin enthalten sind mehrere moorige, dystrophe Stillgewässer, die u. a. Lebensraum für die Libellenart, Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) sind. Einbezogen sind randlich verschiedene Grünlandausprägungen auf Moor und im Übergang Moor/Sand sowie auf Hamburger Seite anschließende Heidekomplexe auf Sand.

Neben dem Naturschutz ist das Gebiet für die Naherholung von herausragender Bedeutung. Wege gibt es entlang des westlichen und östlichen Moorrandes, das Moor selbst kann auf 2 Wegen gequert werden (teilweise als Bohlenweg auf Moor). Der südliche Grünlandbereich auf Moor kann entlang der Straße Lemsahler Weg gequert werden (Fuß- und Radweg vorhanden). Neben Naturbeobachtung und Spazieren wird Walking, Jogging, Rad fahren und auf den Randwegen auch Reiten ausgeübt.

Im Bereich der NSG gibt es schon gute Informationstafeln (in Schleswig-Holstein: BIS-System), im südlichen Grünlandbereich ist dies noch nicht der Fall.

Die Nutzung des Grünlandes findet z. T. schon extensiv statt, tlw. auch noch mit normaler Intensität von Wirtschaftsgrünland. Verbreitet ist die Nutzung der Grünländer als Pferdekoppeln bzw. zur Pferdeheugewinnung.

Durch die Lage im verstädterten Raum sind Siedlungs- und Gewerbegebiete nie weit entfernt. Im südwestlichen Bereich, beiderseits des Lehmsahler Weges, findet Kies- und Sandabbau statt. Einige Flächen sind bereits renaturiert, einige werden zur Aufbereitung von Bauschutt und Bodenaushub genutzt, weitere Abbauflächen sind beantragt. Angrenzende Ackerflächen sind durch Redder entlang des Moorrandweges vom Moor getrennt.

2.2. Eigentumsverhältnisse

Die Gesamtfläche der beiden schleswig-holsteinischen FFH-Gebietsteile (NSG und südlicher Grünlandblock) beträgt ca. 139 ha.

Im Schleswig-Holstein-Teil des Wittmoores befinden sich große Flächen im Eigentum der Stiftung Naturschutz Hamburg (ca. 52 %, überwiegend geschütztes Moor) sowie der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein (ca. 20 %, überwiegend extensiv genutztes Grünland). Ca. 3 % entfallen auf die Stadt Norderstedt (insgesamt ca. 4,5 ha, davon ca. 0,5 ha Straßen- und Wegflächen, ca. 1,5 ha Grünland, ca. 2,5 ha geschütztes, ungenutztes Moor). Die verbleibenden ca. 25 % der Fläche verteilen sich auf ca. 40 Privateigentümer (ca. 27 ha Grünlandflächen sowie ca. 7 ha geschützte, ungenutzte Moorflächen).

Die Hamburgischen FFH-Gebietsteile befinden sich fast vollständig im Eigentum der Stadt Hamburg sowie der Stiftung Naturschutz Hamburg. Es gibt hier nur 4 kleine Privatparzellen.

2.3. Regionales Umfeld

Das Gebiet ist durch seine Lage im städtischen Verdichtungsraum Hamburg - Norderstedt geprägt. Hier stellt es eine Naturoase dar, die auch entsprechend als Naherholungsgebiet nachgefragt wird. Intensive, wirtschaftliche Nutzungen reichen gerade auf der Schleswig-Holstein-Seite bis an die Gebietsgrenzen heran.

2.4. Schutzstatus und bestehende Planungen

Schleswig-Holstein-Bereich:

Im nördlichen und mittleren Bereich ist das FFH-Gebiet deckungsgleich mit dem existierenden NSG Wittmoor. Die nicht genutzten Moor- und Sumpfflächen unterliegen außerdem dem gesetzlichen Schutz nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 LNatSchG. Der südlich gelegene Grünlandteil weist

flächendeckend keine weiteren Schutzqualitäten als den FFH-Status auf, nur kleinflächig greift zusätzlich der gesetzliche Biotopschutz (s. o.) für die seggen- und binsenreichen Nasswiesen.

Es existiert für das NSG Wittmoor ein Pflege- und Entwicklungsplan (Fischer, 1985) aufgrund dessen im nördlichen und mittleren Gebietsteil schon viele Moorflächen vernässt wurden. Außerdem wurde das Wege- und Informationskonzept umgesetzt.

Hamburg-Bereich:

Hier stehen große Bereiche als NSG unter Schutz, davon wurden 2 kleinere Teilflächen im nördlichen und mittleren Moorteil als FFH-Gebiet gemeldet. Handlungsgrundlage ist hier der Pflege- und Entwicklungsplan für das Hamburgische NSG Wittmoor (Planungsgruppe Hass, 1999), der auch als FFH-Managementplan für die Hamburgischen FFH-Flächen dient.

3. Erhaltungsgegenstand

Die Angaben zu den Ziffern 3.1. bis 3.2. entstammen den jeweiligen Standarddatenbögen (SDB). In Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes können sich diese Angaben ändern. Die SDB werden regelmäßig an den aktuellen Zustand angepasst und der Europäischen Kommission zur Information übermittelt.

3.1. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

Code	Name	Fläche		Erhaltungszustand
		ha	%	
3160	Dystrophe Seen und Teiche	1,4	1,0	B
7120	Noch renaturierungsfähige, degradierte Hochmoore	60	43,2	B
7120	Noch renaturierungsfähige, degradierte Hochmoore	59	42,5	C

A: hervorragend; B: gut; C: ungünstig

Im Rahmen der Aktualisierung der Bestandaufnahmen (Triops für den NSG-Bereich im Jahr 2002, Leguan für den Südteil 2006) hat das LLUR im Jahr 2011 die Situation der FFH-Lebensraumtypen abweichend beurteilt:

Das LLUR stuft rund 71 ha als LRT 7120 ein (siehe Darstellung in der Bestandskarte 2), wobei einzelne Bereiche aufgrund erfolgreich durchgeführter Maßnahmen (s. Ziff. 6.1) einen sehr guten Erhaltungszustand (A) erreicht haben. Mit dem dystrophen „Moorsee“ ist auch der LRT 3160 im Gebiet vorhanden, er wird als großer Torfstich mit überwachsenden Schwingrasendecken aufgrund der engen Verzahnung als Komplexbiotop dem LRT 7120 zugerechnet.

Südlicher Grünlandkomplex (Leguan):

In diesem Gebietsteil wurden keine FFH-LRT oder FFH-Arten festgestellt. Es handelt sich um artenreiches Grünland (tlw. Feucht- und Nassgrünland sowie seggen- und binsenreiche Nasswiesen) auf anmoorigen Standorten, die als Rand- und Pufferzonen sowie als Biotopverbundflächen zum eigentlichen Wittmoor (NSG) zu verstehen sind.

3.2. FFH-Arten nach Anhang II und IV FFH-Richtlinie

Taxon	Name	Populationsgröße	Erhaltungszustand
1042/ODONLEUCPECT	Leucorrhinia pectoralis (Große Moosjungfer)	p (vorhanden)	C

A: hervorragend; B: gut; C: ungünstig

Für die Große Moosjungfer liegen aus den letzten Jahren regelmäßig Einzelnachweise aus dem Wittmoor vor (LANIS SH). Die Große Moosjungfer ist keine typische Hochmoorart, sondern besiedelt verschiedene windgeschützte und besonnte Stillgewässer.

Die Lebensbedingungen der Großen Moosjungfer sind von der Firma Triops eigentlich als ideal eingestuft worden. Ihr Erhaltungszustand C hängt an der geringen Populationsgröße.

Als weitere Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie liegen ältere Nachweise (1990er Jahre) des Moorfrosches vor (*Rana arvalis*) vor. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Art auch aktuell im Gebiet vorkommt.

3.3. Weitere Arten und Biotope

Aufgrund der Monitoringberichte (Triops 2002, Leguan 2006) ist das Vorkommen folgender, geschützter Pflanzenarten zu nennen:

NSG Wittmoor (Triops):

- Verschiedene Torfmoosarten:
(*Sphagnum fimbriatum*, *Sphagnum cuspidatum*, ...)
- Schlangenzunge (*Calla palustris*)
- Rundblättriger und mittlerer Sonnentau
(*Drosera rotundifolia*, *Drosera intermedia*)
- Moosbeere (*Oxycoccus palustris*)
- Rosmarin-Heide (*Andromeda polifolia*)
- Kammfarn (*Dryopteris cristata*)
- Königsfarn (*Osmunda regalis*)

Südlicher Grünlandkomplex (Leguan):

- Verschiedene Seggenarten:
(*Carex acuta*, *Carex nigra*, *Carex acutiformis*, *Carex hirta*)
- Verschiedene Binsenarten:
(*Juncus effusus*, *Juncus bufonius*, *Juncus articulatus*)
- Waldsimse (*Scirpus sylvaticus*)
- Bemerkenswerte Blütenpflanzen:
 - Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*)
 - Kuckucks-Lichtnelke (*Silene flos-cuculi*)
 - Wiesen-Schaumkraut (*Cardamine pratensis*)

Für das NSG Wittmoor liegen aktuelle Nachweise verschiedener gefährdeter, hochmoortypischer Libellenarten vor (Daten LANIS-SH):

- Torf-Mosaikjungfer (*Aeshna juncea*), RL-SH: Vorwarnliste
- Hochmoor-Mosaikjungfer (*Aeshna subarctica*), RL-SH: stark gefährdet
- Kleine Moosjungfer (*Leucorrhinia dubia*), RL-SH: stark gefährdet
- Nordische Moosjungfer (*Leucorrhinia rubicunda*), RL-SH: Vorwarnliste
- Speer-Azurjungfer (*Coenagrion hastulatum*), RL-SH: stark gefährdet

Das Vorkommen folgender Vogelarten ist nennenswert (Datenbank der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Hamburg, Beobachtungen 2001 - 2009):

- Kranich (Moor/Moorrand), RL-SH: 3 - gefährdet
- Bekassine (Moor/Moorrand), RL-SH: 2 - stark gefährdet,
RL-Bund: 1 - vom Aussterben bedroht
- Neuntöter (Gebüsche, Knicks), RL-SH: 3 - gefährdet
- Kiebitz (Moorrand/randl. Grünland), RL-SH und RL-Bund: 3 - gefährdet
- Wachtelkönig (Rufer 2005 - 2007 in den randlichen Grünlandbrachen),
RL-SH und RL-Bund: 1 - vom Aussterben bedroht

4. Erhaltungsziele

4.1. Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele

Die im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlichten Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele für das Gebiet DE-2326-301 „Wittmoor“ ergeben sich aus dem Anhang und sind Bestandteil dieses Planes.

Übergreifendes Ziel ist die Erhaltung des Wittmoores als eines der größten und mit verhältnismäßig hohem Renaturierungspotenzial ausgestatteten Resthochmoores des Naturraumes Hamburger Ring.

Vorrangiges Ziel ist dabei der Erhalt der ehemaligen Hochmooroberfläche, der Regenerationskomplexe und der im Rahmen von Renaturierungsmaßnahmen wiedervernässten Moorflächen, auch als Lebensraum der Großen Moosjungfer. Der Eigendynamik von Entwicklungsprozessen wird dabei Vorrang eingeräumt.

Die formulierten Erhaltungsziele treffen auf den Gebietsteil „NSG Wittmoor“ zu und nicht auf den südlichen, anmoorigen Grünlandkomplex.

Code	Bezeichnung
Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse	
3160	Dystrophe Seen und Teiche
7120	Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
Arten von gemeinschaftlichem Interesse	
1042	Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>)

4.2. Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen

Neben der NSG-Verordnung greift der gesetzliche Biotopschutz nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 LNatSchG für die ungenutzten Moor- und Sumpflebensräume, Feuchtwälder, seggen- und binsenreichen Nasswiesen, Heiden, Magerrasen und Knicks.

Konkretere bzw. andere Entwicklungsziele lassen sich aus der NSG-Verordnung nicht ableiten.

5. Analyse und Bewertung

Das Gebiet weist drei unterschiedliche Bereiche / Zonen auf, die unterschiedlich zu bewerten sind und verschiedene Funktionen und Entwicklungsziele haben:

Hochmoorkern:

Der komplette Hochmoorkern ist überwiegend gut eingestaut und wieder vernässt (Schleswig-Holstein- und Hamburg-Seite). Dies hat zu einer Erhaltung bzw. Wiederherstellung der hochmoortypischen Lebensgemeinschaft geführt. Dies betrifft den LRT 7120, der im Kernbereich einen günstigen Erhaltungszustand aufweist, sowie die wasserführenden Torfstiche mit dem Vorkommen der großen Moosjungfer. Den Erfolg der Vernässung belegen auch die Vorkommen von hochmoortypischen Libellenarten wie der Hochmoor-Mosaikjungfer und Kleine Moosjungfer, die nur in Moorgewässern mit flutenden Torfmoosen vorkommen.

Allerdings ist der Wasserstand im südlichen, größeren Torfstichgewässer in den letzten Jahren gesunken, was offensichtlich auf Löcher und Risse im südlich angrenzenden Moordamm zurückzuführen ist.

Ursache werden Baumwurzeln und ggf. Tierbaue in dem nicht sehr breiten Damm sein (ehemaliger Bahndamm der Torflorenbahn). Eine Reparatur ist dringend erforderlich. Im Dammbereich (ca. 150 lfdm) ist auch eine Sanierung der Wanderwegoberfläche erforderlich, da durch viele herausstehende Wurzeln starke Unfallgefahr besteht bei hoher Frequentierung dieses Weges. Hier müsste ein Gutachten Lösungsmöglichkeiten aufzeigen.

Südlich dieses Moordammes befindet sich ein im Mittel 50 - 70 m breiter Hochmoorsockel, der mit ca. 2 m hohen Abbruchkanten zu den angrenzenden Flächen mit Restmooraufgabe abfällt (verbliebener Abbaurestsockel). Aufgrund dieser Morphologie ist dieser Hochmoorsockel nicht optimal vernässbar und muss in relativ trockener Ausprägung bestehen bleiben. Es führen keine Abzugsgräben aus diesem Hochmoorsockel Wasser heraus. Im nördlichen Teil Richtung Bohlenweg ist eine abflusslose Senke mit regenerierenden Torfstichkomplexen eingelagert.

Tiefere Lagen der westlich an das große Moorgewässer angrenzenden Moorflächen werden regelmäßig entkusselt, um hier Bestände von Glockenheide und Sonnentau zu erhalten, was bisher gelungen ist.

Es gibt keine Besorgnis erregenden, punktuellen Nährstoffeinträge in das Moorgebiet. Die generelle Stickstoffdeposition aus der Luft liegt wie überall im norddeutschen Tiefland auf zu hohem Niveau.

Die Erholungsnutzung ist gut auf das vorhandene Wegenetz gelenkt und stört in der vorhandenen Ausprägung nicht. Gleichwohl sind eine kontinuierliche Wegeunterhaltung und eine angemessene Aufsicht/Fachpräsenz vor Ort erforderlich. Im Bereich der NSG (Schleswig-Holstein und Hamburg) sind zudem gute und informative Beschilderungen vorhanden (BIS-System in Schleswig-Holstein).

Grünlandbereich im/am NSG zwischen Hochmoorkern und westlichem Randweg:

Diese Flächen steigen nach Westen zum Randweg hin an und gehen von Torf- auf Sandboden über. Sie stellen einen wichtigen Pufferbereich für das Hochmoor

dar und weisen z. T. selbst wertvolle Biotopbestände auf (s. Karte 2). Sie sind darüber hinaus für Wiesenvögel interessant.

In diesem Übergangsbereich liegt eine nach Süden abziehende Grabenentwässerung. Im nördlichen Teil (Gemeinde Tangstedt, Kreis Stormarn) ist dieser Graben zugewachsen und entwässert die Flächen nicht mehr (abgedichtete Verrohrungen in alten Überfahrten, Wurzelteller umgestürzter Bäume, Abdichtung durch Wildwechsel). Etwa ab Hasenmoorweg nach Süden (Stadt Norderstedt, Kreis Segeberg) zieht der Graben noch ab, schließlich sind es 2 parallele, nach Süden abführende Gräben in diesem Grünlandbereich. Dieser Bereich befindet sich zum Teil im Eigentum der Naturschutzstiftung Hamburg sowie der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein und zum Teil in Privateigentum.

Für eine normale Grünlandnutzung ist eine Grabenentwässerung weiterhin erforderlich. Die Nutzungen auf Stiftungsland entsprechen bereits Extensivbedingungen.

Naturschutzfachlich liegt hier überwiegend kein besonders artenreiches, erhaltenswertes Grünland vor, sodass für eine optimale Moorrandvernässung ein Anstau der Grabenentwässerung sinnvoll wäre. Allerdings wären als Voraussetzung die noch privaten Flächen für Naturschutzträger zu erwerben oder entsprechende Vereinbarungen mit den Privateigentümern abzuschließen. Als Folge eines solchen Grabenverschlusses werden die tief liegenden Grünlandflächen auf Moor nicht mehr, die höher liegenden Flächenanteile auf Sand aber weiterhin als Grünland nutzbar sein. Direkt an den Hochmoorsockel anschließend würde eine Sukzessionszone mit Randsümpfen entstehen, die auf höherem, zunehmend sandigem Gelände in extensiv genutzte Grünlandflächen übergeht.

Eine solche Gliederung der westlichen Moorrandzone würde den naturschutzfachlichen Erfordernissen (Erhaltungsziele, Moorschutz, Artenschutz) ebenso gerecht werden wie den Anforderungen an das Landschaftsbild für die Erholungssuchenden.

Die entlang des westlichen Randweges gelegenen Ökokontoflächen der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein mit dem Ziel einer extensiven Grünlandentwicklung können dabei in dieser Zielrichtung aufrecht erhalten werden.

Auf den ansteigenden, sandigen Grünlandflächen gibt es auch keine grundsätzlichen Zielkonflikte mit den überwiegend ausgeübten Nutzungen Pferdeheugewinnung und Pferdehaltung.

Südlicher Grünlandkomplex auf anmoorigen Standorten außerhalb des NSG:

Hier sind recht abwechslungsreiche, artenreiche Grünlandgesellschaften auf anmoorigen Standorten ausgeprägt, darunter auch als gesetzlich geschützter Biotop anzusprechende seggen- und binsenreiche Nasswiesen. Im Zusammenhang mit den östlich und nördlich angrenzenden artenreichen Grünlandbereichen (NSG Wittmoor auf Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg) sind diese Flächen nicht nur als Pufferbereich für den Hochmoorkern von Bedeutung sondern besitzen auch eine hohe Bedeutung zum Erhalt von Feuchtgrünlandlebensgemeinschaften sowie als Lebensraum von Wiesenvögeln.

Zu vernässende Hochmoorbereiche grenzen nicht an. Ziel ist hier die weitere Entwicklung arten- und struktureicher Feuchtgrünlandkomplexe mit möglichst hohem Wasserstand, keiner Düngung und möglichst extensiver Nutzung.

Eine solche Nutzung lässt sich mit der überwiegend praktizierten Pferdeheugewinnung grundsätzlich vereinbaren.

Ein Brachfallen größerer Flächen ist in diesem Bereich nicht das Ziel.

Vom Eigentum her liegt eine Wechsellagerung von privaten, städtischen und Stiftungsflächen vor. Bezüglich der Privatflächen ist an einen Ankauf zu Gunsten der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein bzw. an Vereinbarungen / Vertragsnaturschutz zu denken.

6. Maßnahmenkatalog

Die folgenden Ausführungen werden durch die Maßnahmenblätter konkretisiert.

6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen

- Im gesamten Hochmoorteil des Schleswig-Holstein-NSG's Wittmoor (wie auch in den angrenzenden Hamburger NSG-Moorbereichen) wurde durch etliche Staumaßnahmen eine Wiedervernässung herbeigeführt und damit eine günstige Entwicklung für Lebensräume der Großen Moorejungfer sowie des LRT 7120 eingeleitet (Kreis Stormarn und Segeberg, Land Schleswig-Holstein, Land Hamburg, Stiftung Naturschutz Hamburg).
- Einige Hochmoorflächen westlich des großen Torfstichgewässers werden zur Förderung der Glockenheide- und Sonnentaubestände kontinuierlich von Gehölzen freigestellt (Kreis Stormarn und Segeberg, Land Schleswig-Holstein).
- Erstellung des BIS-Infosystems (Land Schleswig-Holstein) bzw. von Infoschildern auf Hamburger Gebiet (Land Hamburg, Stiftung Naturschutz Hamburg).
- Wegeunterhaltung einschließlich Bohlenwegstrecke (Freie und Hansestadt Hamburg, Stiftung Naturschutz Hamburg, Land SH).
- Grunderwerb von Moor- und Grünlandflächen zur Moorrenaturierung bzw. zur extensiven Pflegenutzung (Naturschutzstiftung Hamburg, Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein, Freie und Hansestadt Hamburg, Stadt Norderstedt).
- Kontinuierliche Betreuung des Schleswig-Holsteinischen Naturschutzgebietes durch den LJV Schleswig-Holstein seit mehr als 30 Jahren.

6.2. Notwendige Erhaltungsmaßnahmen

Die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen dienen der Konkretisierung des so genannten Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG), das verbindlich einzuhalten ist. Bei Abweichungen hiervon ist i. d. R. eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

- Unterhaltung bzw. Fortführung der unter 6.1. beschriebenen Maßnahmen.
- Erstellung eines Gutachtens zur Abdichtung/Sanierung des Torfdammes, der das große Torfstichgewässer anstaut, einschließlich Wanderwegsanie- rung mit anschließender Ausführung (Land Schleswig-Holstein). Dieses Gutachten ist beauftragt und soll bis zum Herbst 2012 vorliegen.
- Keine Umwandlung von Grünland in Ackerland und keine Verstärkung der Entwässerung.

- Prüfung der Verträglichkeit bei weiteren Bodenabbauvorhaben im Umfeld des Gebietes (v. a. wegen Absenkung des Wasserstandes und Einwehung von Sand etc.).
- Prüfung der Verträglichkeit von Vorhaben, die zu einem verstärkten Nährstoffeintrag in das Gebiet (v. a. Nordteil) führen können, da die Hochmoorlebensräume sehr empfindlich auf Nährstoffeinträge reagieren.

6.3. Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die über das Verschlechterungsverbot hinausgehen und einer Verbesserung des Zustandes der in den Erhaltungszielen genannten Lebensraumtypen oder Arten dienen. Sie werden auf freiwilliger Basis durchgeführt.

- Anstau des westlichen Randgrabens im Bereich von Stiftungsflächen, Vernässung von ca. 2,5 ha ungenutztem Moor und ca. 2,5 ha Grünland möglich (Land Schleswig-Holstein nach Nivellement).
- Erwerb von ca. 6,5 ha nicht genutzten, privaten Moorflächen, um auch hier die Wiedervernässung zu optimieren - ca. 22 Privateigentümer - (Naturschutzstiftung Hamburg und Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein).
- Erwerb von ca. 11,5 ha privaten Grünlandflächen zwischen Hochmoorkern und westlichem Randweg sowie im südlichen Moorbereich zur optimalen Moorrandvernässung und extensiven Grünlandnutzung bzw. Überführung der Flächen in Sukzession - 8 Privateigentümer - (Naturschutzstiftung Hamburg und Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein). In zweiter Linie bzw. als Zwischenlösung käme auch der Abschluss von Grünlandextensivierungsverträgen nach dem Vertragsnaturschutzprogramm des Landes SH infrage (Landgesellschaft SH).

6.4. Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die zur Erhaltung oder Verbesserung von Schutzgütern durchgeführt werden sollen, die nicht in den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes aufgeführt sind (z. B. gesetzlich geschützte Biotop, gefährdete Arten etc.), aber dennoch für das betrachtete Gebiet naturschutzfachlich von Bedeutung sind. Sofern es sich um Maßnahmen handelt, für die eine gesetzliche Verpflichtung besteht (z. B. gesetzlicher Biotopschutz) wird hierauf verwiesen.

- Erwerb von ca. 15,0 ha privaten Grünlandflächen im südlichen Grünlandkomplex auf anmoorigen Standorten zur besseren Vernässung und extensiven Grünlandnutzung, um artenreiche Feuchtgrünlandgesellschaften zu erhalten bzw. zu entwickeln - ca. 7 Privateigentümer - (Naturschutzstiftung Hamburg und Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein). In zweiter Linie bzw. als Zwischenlösung käme auch der Abschluss von Grünlandextensivierungsverträgen nach dem Vertragsnaturschutzprogramm des Landes SH infrage (Landgesellschaft SH).

- Bestückung des südlichen Grünlandkomplexes mit insgesamt 3 BIS-Infotafeln:
 Je 1 Tafel am Abzweig des westlichen Randweges vom Lemsahler Weg (Nord- und Südseite der Straße, insgesamt 2 Stück) sowie 1 weitere Tafel am westlichen Zubringerweg ins FFH-Gebiet vom Siedlungsgebiet Glashüttener Friedhof / Hopfenweg (Land Schleswig-Holstein).

6.5. Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien

Neben dem gesetzlichen Verschlechterungsverbot der Zustände von Natura 2000-Gebieten gilt für die gesetzlich geschützten Biotope (§ 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 LNatSchG), dass Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der geschützten Biotope führen können, verboten sind. Weiterhin gelten die Regelungen der Verordnung für das NSG Wittmoor auf Schleswig-Holstein-Seite (Nr. 109) bzw. auf Hamburger Seite (Hinweis auf § 60 LNatSchG Schleswig-Holstein für das Schleswig-Holstein-NSG).

6.6. Verantwortlichkeiten

Jeder Flächeneigentümer ist zunächst selbst für eine FFH-verträgliche Nutzung seiner Fläche verantwortlich.

Die unteren Naturschutzbehörden der Kreise Segeberg und Stormarn sind für den Vollzug des BNatSchG und des LNatSchG Schleswig-Holstein verantwortlich und sorgen für die Umsetzung des Managementplanes.

6.7. Kosten und Finanzierung (siehe Maßnahmenblätter)

Die Unterhaltung der Flächen obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Eigentümer. Die bisher rechtmäßig ausgeübten, vertraglichen Nutzungen begründen keine Zahlungsansprüche gegenüber dem Land. Die durch das Land SH förderfähigen Maßnahmen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bedient.

6.8. Beteiligung

Bei der Erarbeitung des Managementplanes wurden beteiligt:

- uNB und uWB der Kreise Segeberg und Stormarn
- Naturschutzbeauftragter und Naturschutzbeirat des Kreises Segeberg
- Gemeinde Tangstedt, Kreis Stormarn
- Stadt Norderstedt (Verwaltung und Naturschutzbeauftragte)
- Freie und Hansestadt Hamburg, BSU (Umweltbehörde)
- Stiftung Naturschutz Hamburg
- Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein
- LJV als Betreuer des NSG Wittmoor
- Landessportverband Schleswig-Holstein
- Naturschutzbund Deutschland
- Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland
- Öffentlichkeit
- die Privateigentümer der genutzten Grünlandflächen

Der Vorentwurf des Managementplanes lag nach vorheriger Ankündigung 4 Wochen öffentlich zur Einsichtnahme und zur Abgabe von Anregungen und Bedenken in den Rathäusern von Norderstedt und Tangstedt, Kreis Stormarn aus. Der Plan wurde im Rahmen eines öffentlichen Abendtermines im Norderstedter Rathaus der Öffentlichkeit vorgestellt.

7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen

Die FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten in Art. 11, den Zustand der Schutzobjekte und damit auch den Erfolg ergriffener Maßnahmen durch ein geeignetes Monitoring zu überwachen. Für die Umsetzung des Monitorings sind die Länder zuständig. Schleswig-Holstein kommt dieser Verpflichtung für die FFH-Gebiete durch ein Monitoring im 6-Jahres-Rhythmus nach. Die Ergebnisse des Erfassungsprogramms dienen u. a. als Grundlage für ein weiteres, angepasstes Gebietsmanagement.

8. Anhang

Karte 1 - Übersichtskarte
 Karte 2 - Bestandskarte der Biotop- und Lebensraumtypen
 Karte 3 a / 3 b - Maßnahmenkarte / Grunderwerb
 Karte 4 - Eigentümerkarte
 Erhaltungsziele
 Maßnahmenblätter

Literatur:

- Ökologisches Gutachten D. Glitz (Hamburg 1976)
- Pflege- und Entwicklungsplan NSG Wittmoor, Landschaftsarchitekt Wolfram Fischer (Hamburg 1981 und 1985) im Auftrage der uNB der Kreise Segeberg und Stormarn
- Entwürfe des Landschaftsarchitekten Wolfram Fischer zur Moorvernässung Wittmoor / Stormarner Teil im Auftrage der uNB des Kreises Stormarn (2009, 2010)
- Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG Wittmoor / Hamburger Teil im Auftrage der Umweltbehörde Hamburg (Planungsgruppe Hass, Rellingen 1999, Bearbeiter: Bernd Netz)
- Kartierung der Wiesen und Weiden am Wittmoor und in der Twielenbekniederung im Auftrage der Stadt Norderstedt (Büro Fischer + Gross, Hamburg 1988)
- Entwicklungskonzept zum Ökokonto Nr. 37/Wittmoor, Stadt Norderstedt, Freie Biologen GGv, Kiel 2007 im Auftrage der Stiftung Naturschutz SH
- Entwicklungskonzept für Erweiterungsflächen des Ökokontos Nr. 37/Wittmoor, Stadt Norderstedt, Landschaftsplanung Jacob, Norderstedt 2009 im Auftrage der Stiftung Norderstedt SH